



Anfrage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **V/2012/10464**
Datum: 08.02.2012
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto: 1.11101.06/58110220
Verfasser: Herr Oliver Paulsen
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	29.02.2012 28.03.2012	öffentlich Kenntnisnahme

Betreff: Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur städtischen Kontrolle der Umweltzone

In der Frage der Kontrolle des ruhenden Verkehrs bei der Einhaltung der Vorschriften des seit 01.09.2011 gültigen Luftreinhalteplans (sogenannte Umweltzone) hat sich die Stadtverwaltung Halle in der Vergangenheit wiederholt auf den Standpunkt gestellt, dass das städtische Ordnungsamt nicht für die Kontrolle derartiger Verstöße des ruhenden Verkehrs zuständig sei. Zuletzt beispielsweise indirekt mit der Antwort vom 10.01.2012 auf die schriftliche Anfrage V/2012/10369 der SPD-Fraktion. Unserer Fraktion liegt jedoch eine Kopie eines Schreibens vom Innenministerium des Landes vom 06.12.2011 an die Oberbürgermeisterin vor, in welchem die städtische Zuständigkeit für diese Kontrollen nach § 16 Abs. 1 ZustVO SOG und § 5 Abs. 1 Nr. 6 ZustVO OWi noch einmal eindeutig klargestellt wird. Auch die Presse berichtete zwischenzeitlich über diesen Erlass.

Wir fragen daher:

1. Ist das oben zitierte Schreiben des Innenministeriums in der Stadtverwaltung Halle eingegangen? Wenn ja, wann?
2. Ist die Stadtverwaltung Halle im Lichte der Ausführungen dieses Erlasses weiterhin der Auffassung, nicht für die Kontrolle von Verstößen gegen die Regelungen des Luftreinhalteplans im ruhenden Verkehr zuständig zu sein?
 - 2.1. Wenn ja, warum?
 - 2.2. Wenn nein, seit wann werden diese Regelungen durch das Ordnungsamt der Stadt Halle kontrolliert? Welche Ergebnisse haben diese Kontrollen bisher ergeben?
3. Aufgrund einer Vereinbarung mit dem Landesumweltministerium und dem Landesamt für Umweltschutz kann die Stadtverwaltung das Gebot einer Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h im Bereich der Merseburger Straße mittels einer „dynamischen Umsetzung“ belastungsabhängig in Kraft setzen. Wann wurde diese Geschwindigkeitsbegrenzung seit dem 01.09.2011 aktiviert und wann gegebenenfalls wieder deaktiviert? Wann wurde die Stadtverwaltung jeweils über die zugrundeliegende Messwertüberschreitung informiert?

4. Der Luftreinehalteplan sieht als eine weitere Maßnahme die Nutzung der dynamischen Informationstafeln des Parkleitsystems zur Information der Bürgerinnen und Bürger über erhöhte Feinstaubbelastungen vor. Wann wurde ein entsprechender Hinweis seit dem 01.09.2011 aktiviert und wann gegebenenfalls wieder deaktiviert? Wann wurde die Stadtverwaltung jeweils über die zugrundeliegende Messwertüberschreitung informiert?

gez. Oliver Paulsen
Fraktionsvorsitzender



Dezernat I
Finanzen und Personal

hallesaale
HÄNDELSTADT

Halle (Saale), 24.02.2012

**Sitzung des Stadtrates am 29.02.2012
öffentlicher Teil**

TOP: 8.16

**Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur städtischen Kontrolle der
Umweltzone
Vorlage-Nr.: V/2012/10464**

Antwort der Verwaltung:

Zu Frage 1

Der Erlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 06. Dezember 2011 ist der Stadt Halle mit Schreiben des Landesverwaltungsamtes vom 15. Dezember 2011, eingegangen am 21. Dezember 2011, zur Kenntnis gereicht worden.

Zu Frage 2

Die Stadtverwaltung ist auch unter Berücksichtigung der Ausführungen des Erlasses in Übereinstimmung mit dem Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt sowie der Stadt Magdeburg weiterhin der Auffassung, aufgrund fehlender Zuständigkeit keine Kontrollen in der Umweltzone durchführen zu können. Dies ist dem Ministerium für Inneres und Sport mit Schreiben vom 02. Februar 2012 mitgeteilt worden.

Entgegen der im Erlass durch das Ministerium für Inneres und Sport geäußerten Rechtsauffassung besteht derzeit sowohl für die Überwachung des ruhenden und fließenden Verkehrs als auch für die Verfolgung und Ahndung von festgestellten Verkehrsverstößen in der Umweltzone keine Zuständigkeit der Stadt Halle.

Eine Zuständigkeit der Stadt Halle für die Überwachung des ruhenden Verkehrs nach der im Erlass genannten Regelung des § 16 Abs. 1 ZustVO SOG scheidet bereits deshalb aus, weil das Verkehrsverbot in Umweltzonen nicht dem ruhenden Verkehr zuzuordnen ist. Von einem parkenden Fahrzeug geht unter Berücksichtigung des Sinn und Zwecks der Umweltzone keine unmittelbare Gefahr aus, da während des Parkvorgangs keine Partikelemissionen freigesetzt werden und damit das geschützte Rechtsgut – die Reinhaltung der Luft – nicht beeinträchtigt wird. Ebenso wenig besteht eine Zuständigkeit für die Überwachung des

fließenden Verkehrs nach § 16 Abs. 2 ZustVO SOG, da von dem Wortlaut dieser Regelung lediglich die Überwachung der Einhaltung zulässiger Höchstgeschwindigkeiten und Befolgung von Lichtzeichenanlagen umfasst ist.

Dies gilt im Ergebnis ebenfalls für die im Erlass in Bezug genommenen Regelungen zur Verfolgung und Ahndung von festgestellten Verkehrsverstößen nach der ZustVO OWi. Nach der ZustVO OWi sind die Kommunen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 6 nur für die Verfolgung und Ahndung von geringfügigen Zuwiderhandlungen (bis 35 EUR) im ruhenden Verkehr zuständig. Bei dem Tatbestand der unzulässigen Verkehrsteilnahme in einer „Umweltzone“ handelt es sich jedoch um eine erhebliche Ordnungswidrigkeit (40 EUR) und ein Punkt in der Flensburger Verkehrssünderkartei. Eine Zuständigkeit der Stadt Halle bzgl. der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich des fließenden Verkehrs besteht gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 5 ZustVO OWi nur soweit die Ordnungswidrigkeiten bei der Überwachung der Einhaltung zulässiger Höchstgeschwindigkeiten und der Befolgung von Lichtzeichenanlagen im Straßenverkehr aufgrund eigener Kontrollen festgestellt werden, so dass auch diese im Erlass genannte Regelung nicht einschlägig ist.

Zu Frage 3

Hintergrund der Vereinbarung einer dynamischen Umsetzung der Geschwindigkeitsreduzierung in der Merseburger Straße auf 30 km/h ist die fehlende Ermächtigungsgrundlage für eine pauschale Anordnung in der Zeit vom 01.09. bis 30.04. des Folgejahres. Verkehrsbehördliche Maßnahmen müssen in jeder Hinsicht erforderlich, geeignet und angemessen sein, um den gewünschten Zweck der Luftreinhaltung bzw. Verminderung der Luftbelastung zu erfüllen. Die Tatsache, dass die Feinstaubbelastung im Winterhalbjahr tendenziell steigt und eher mit Überschreitungen der Tagesmittelwerte zu rechnen ist, reicht hierzu nicht aus. Deshalb ist eine dynamische, anlassbezogene Umsetzung einer Geschwindigkeitsreduzierung das rechtmäßige Mittel, um das Ziel zu erreichen.

Die Stadtverwaltung wurde durch das Landesamt für Umweltschutz (LAU) per Mail wie folgt informiert (Beispiel s. Anlage):

Überschreitung des Tagesmittelwertes für Feinstaub am	Rückgang der Feinstaubbelastung am
25.10.2011	01.11.2011
07.11.2011	22.11.2011
30.01.2012	09.02.2012
10.02.2012	15.02.2012

Die Beschilderung (30 km/h) wurde

Aktiviert am	Deaktiviert am
07.11.2011	22.11.2011
30.01.2012	09.02.2012
10.02.2012	21.02.2012

Die erste Feinstaubperiode ist aufgrund kommunikativer Anlaufschwierigkeiten nicht entsprechend beschildert worden; im Übrigen erfolgte die Beschilderung jedoch zeitnah. Die Erfahrungen zeigen, dass es nicht sinnvoll und praktikabel ist, auf jede, auch kurzfristige Änderung der Wetter- und Feinstaublage zu reagieren (s. 09.02./10.02.2012). Das würde Personal- und Sachressourcen binden, ohne dass es der Verminderung von Luftschadstoffen zu Gute kommt.

Die vereinbarte anlassbezogene Geschwindigkeitsreduzierung soll deshalb ab sofort in der Form umgesetzt werden, dass erst mit der ersten Meldung des LAU zur Überschreitung der Tagesmittelwerte ab dem 01.09. die Beschilderung aktiviert wird. Sie bleibt dann bis auf Weiteres aktiv, es sei denn, es zeichnen sich auf Grund der Wetterlagen längere Entlastungsperioden ab. Die hätte z.B. bezogen auf das Winterhalbjahr 2011/2012 bedeutet, dass die Geschwindigkeitsreduzierung erstmals zum 25.10.2011 aktiviert worden wäre (statt 01.09.).

Zu Frage 4

Die Informationskette ist identisch mit der unter der Frage 3 dargestellten. Sobald die entsprechenden Mails zur Überschreitung der Tagesmittelwerte für Feinstaub aus dem LAU eingehen, werden die Informationstafeln des Parkleitsystems, soweit diese technisch intakt sind, mit dem Text „Für weniger Feinstaub in Halle (Saale) – Bitte nutzen Sie unsere Nahverkehrsmittel“ aktiviert bzw. nach der entsprechenden Rückgangsmitteilung deaktiviert.

Aktiviert am	Deaktiviert am
10.11.2011	22.11.2012
30.01.2012	09.02.2012
10.02.2012	16.02.2012

Egbert Geier
Bürgermeister